

- 1.8 Bei der Einführung mehrbändiger Werke ist grundsätzlich zu beachten, daß ein neues Lernmittel jeweils jahrgangswise – von unten aufbauend – eingeführt werden soll. Es soll, sofern es dem Inhalt nach dafür geeignet ist, in den folgenden Klassen beibehalten werden.
- 1.7 Steht ein noch nicht verbrauchter Bestand ausstehender Lernmittel zur Verfügung, so dürfen neue Lernmittel an deren Stelle nur eingeführt werden, wenn zwingende pädagogische und fachliche Gründe den Wechsel erfordern.
- 1.6 Es können nur vom für den Bereich Schule zuständigen Ministerium nach § 4 Abs. 1 genehmigte Lernmittel eingeführt werden. Auf das Verzeichnis vom Ministerium veröffentlichte Verzeichnisse der genehmigten Lernmittel wird Bezug genommen.
- 1.5 Das für den Bereich Schule zuständige Ministerium kann Sonder-schulen verpflichten, bestimmte Lernmittel einzuführen und für die Schullehrerinnen und Schullehrer zu beschaffen.
- 1.4 Nicht unter diesen Lernmittelbegriff fallen die Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Diese sind erforderlichenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung nach § 16 Abs. 4 Schulpflichtgesetz (SchPfG – BASS 1 – 4) und § 40 Abs. 2 Allgemeine Schulordnung (ASchO – BASS 12 – 01 Nr. 2) von den Erziehungsbehörden zu beschaffen. Hierzu zählen insbesondere: Schreib- und Zeichenpapier aller Art (Hefte, Zeichenblöcke usw.); Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte aller Art einschließlich technischer Hilfsmittel; sonstige Arbeitsmittel.
- 1.3 Lernmittel im Sinne des Gesetzes sind außer Schulbüchern solche genehmigten Unterrichtsmittel, die Schullehrer ergänzen oder einsetzen, soweit sie für die Hand der Schülerin oder des Schülers bestimmt sind (hierzu wird auf den Einführungserlaß zum Verzeichnis der genehmigten Lernmittel verwiesen – BASS 16 – 01 Nr. 2). Dazu gehören auch spezifische Lernmittel für Sonderschülerinnen und -schüler, die ihnen zur Erreichung der Lernziele im Sinne der Unterrichtsrichtlinien in die Hand gegeben werden, auch wenn es sich nicht um Druckerzeugnisse handelt. Diese können erforderlichenfalls auch in der Schule selbst gefertigt werden.
- 1.2 Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler richtet sich – auch bei Ersatzschulen – gegen den Schultträger.
- 1.1 Schulen im Sinne des Gesetzes sind die in § 3 Abs. 1 bis 3 Schulverfassungsgesetz (SchVG – BASS 1 – 2) bezeichneten Schulen, ferner gemäß § 37 Abs. 4 Schulordnungsgesetz (SchOG – BASS 1 – 1) vorläufig erlaubte oder gemäß § 37 Abs. 1 SchOG genehmigte Ersatzschulen, Verwaltungsschulen, Konservatorien, Krankenkosten- und Heilhilfsberufe sowie Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen und sonstige Ausbildungseinrichtungen der Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen im Sinne des Lernmittelfreiheitsgesetzes.

**§ 1**  
**Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 1**  
 (1) Den Schülern der öffentlichen Schulen und der privaten Ersatzschulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt. Lernmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Schulbücher und sonstige dem gleichen Zweck dienende Unterrichtsmittel, die für die Hand des Schülers bestimmt, vom Kultusminister<sup>1)</sup> genehmigt und an der einzelnen Schule eingeführt sind.  
 (2) Die für die Beschaffung der Lernmittel erforderlichen Kosten tragen die Schultträger, soweit § 2 nichts anderes bestimmt.  
 (3) Besuchen Schüler mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstehenden Lernmittelleisten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittel freiheit gewährt wird.

1 – 7  
 Vergütung von Verwaltungskräften, Fachberaterinnen und Fachberatern gemäß § 9 Abs. 2 EFG

1 – 7.1  
 Verwaltungsvorschriften (VVZLFG) zum Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 (SGV, NRW, 223) geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GABl. NW, S. 133)

Zahl der Schülernanteile für	Steuern	Pauschal-
und Schüler	Kräfte	
Fachberaterinnen/	gemäß	
Fachberater	Nr. 9.21	
(jährlich)	VZ/EF	
bis 200	1,00	368,00 EUR
201 bis 350	1,25	
351 bis 500	1,50	
501 bis 650	1,75	
über 650	2,00	491,00 EUR
bis 250	1,25	368,00 EUR
251 bis 450	1,75	
451 bis 700	2,50	
701 bis 1.000	3,00	491,00 EUR
über 1.000	3,75	
bis 50	0,50	
51 bis 100	1,00	
101 bis 150	1,50	
151 bis 200	1,75	368,00 EUR
über 200	2,00	
bis 50	0,50	
51 bis 150	1,00	
151 bis 250	1,50	368,00 EUR
über 250	1,75	
bis 50	0,50	
51 bis 100	0,75	
101 bis 150	1,00	
151 bis 250	1,25	368,00 EUR
251 bis 350	1,50	
351 bis 500	2,00	
501 bis 700	2,50	
701 bis 1.000	3,00	491,00 EUR
über 1.000	4,00	

1-71-7.1

aus BASS 2004/05

Teil III (R/Ver.)  
 Systemübersicht  
 10  
 Org./Verw.  
 Finanzen  
 Stellen  
 Schulen  
 Schulpl.  
 Bildungsgänge

- den. In einer Schule benutzen Parallelklassen desselben Schultyps oder derselben Fachrichtung die gleichen Bücher, dies gilt auch für die ersten Klassen der Grundschulen, soweit nicht nach verschiedenen Methoden unterrichtet wird.
- 1.9 Die Erziehungsberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sind über die Benutzung neuartiger Lernmittel frühzeitig, möglichst bereits vor Beginn des Schuljahres, für das die Benutzung des Lernmittels in Aussicht genommen worden ist, von der Lehrkraft zu unterrichten.
- Dies gilt insbesondere auch für die Information über Lernmittel in den Fächern, die das elterliche Erziehungsrrecht (Art. 6 Abs. 2 GG - BASS 0 - 1) in besonderer Weise betreffen (z. B. Biologiebücher mit sexuelleninhalte; vgl. hierzu die Richtlinien für die Sexualeziehung in den Schulen (BASS 15 - 04 Nr. 1).
- 1.10 Alle Schülerinnen und Schüler der in Nr. 1.1 genannten Schulen nehmen an der Lernmittelfreiheit teil, gleichgültig, ob sie in Nordrhein-Westfalen wohnen oder nicht (Schulortprinzip).
- 1.11 Der Schutträger, bei staatlichen Schulen die obere Schulaufsichtsbehörde, stellt im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Durchschrittsbeiträge abzüglich des für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Eigenanteils die Beschaffung der Lernmittel sicher. Die beim Vollzug der Lernmittelfreiheit anfallenden Aufgaben gehören teils zu den schulischen Verwaltungsaufgaben, die wegen ihrer Verknüpfung zu ihrer pädagogischen Arbeit von den Lehrkräften zu erfüllen sind, teils zu denen, für deren Erfüllung der Schutträger nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SchVG das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen hat. Eine genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche kann wegen der unterschiedlichen Bedingungen an den einzelnen Schulen nicht getroffen werden. Daher kann nur durch sinnvolles Zusammenwirken der Verantwortlichen, wobei Erziehungsberechtigten und Schüler ihre Mithilfe anzubieten sollen, sichergestellt werden, daß die Schülerinnen und Schüler zum Schutjahresbeginn rechtzeitig im Besitz ihrer Lernmittel sind.
- 1.12 Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Fehltens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen (spezielle länderübergreifende Sonder-schulen, Bezirks- oder Landesfachklassen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Spilfiebern), gilt diese Schule gleichfalls als nächstgelegene Schule im Sinne des § 1 Abs. 3. Auf die zur Schutlerleihkostenersatzung insoweit getroffenen Erhältregelungen wird Bezug genommen.
- Der Antrag auf Erstattung der entstandenen Lernmittellekosten ist an die Gemeinde zu richten, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz liegt. Der Antrag ist unverzüglich zu Beginn des jeweiligen Erstattungszeitraumes (Schuljahr, Kurs, Unterrichtsblock) zu stellen, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragsstellung bis zu drei Monaten nach Ende des Erstattungszeitraumes zulässig.
- Die Gemeinde erstattet die vorausliegenden Kosten bis zur Höhe des Durchschrittsbeitrages abzüglich des Eigenanteils und fordert die Kosten von der zuständigen Bezirksregierung zur Erstattung an.
- § 2 Inhalt der Lernmittelfreiheit
- (1) Jedem Schüler werden vom Schutträger nach Maßgabe des Durchschrittsbeitrages abzüglich des Eigenanteils (§ 3) Lernmittel in Höhe eines nach Schutstufen, Schultypen und Schultypen gestaffelten Eigenanteils in die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler verpflichtet, auf eigene Kosten Lernmittel nach Empfehlung der Schule zu beschaffen. Der Eigenanteil entfällt für Empfänger von lauter Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.
- 2.1 Der Schutträger ist verpflichtet, die erforderlichen Lernmittel in Höhe des um den Eigenanteil der Erziehungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) verminderten Durchschrittsbeitrages bereitzustellen. Diese Lernmittel werden an die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ausgeteilt. Aus Sparsamkeitsgründen kann eine Überlegung nur ausnahmsweise in Betracht kommen; den besonderen Bedingungen bestimmter Schultypen (z. B. Grundschule, Sonderschulen) ist hierbei Rechnung zu tragen.
- 2.2 Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Lernmittel in Höhe des Eigenanteils, der ein Drittel des in der Rechtsverordnung jeweils festgesetzten Durchschrittsbeitrages beträgt, auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil ist für jede Schutjahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen; Preisbedingte Unterschreitungen sind daher nur zulässig, wenn sie sich im geringen Umfang halten. Eine Überschreitung des Eigenanteils in geringem Umfang ist zulässig, wenn sie innerhalb einer Schutstufe durch Unterschreitung im vorausgegangen oder nachfolgenden Schutjahr ausgeglichen wird. Es bleibt unberührt, Lernmittel auch gebrauch zu erwerben.
- 2.3 Die Schutkonferenz entscheidet, welche Lernmittel von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Klassen bzw. Jahrgangsstufen auf eigene Kosten zu beschaffen sind.
- 2.4 Sind Erziehungsberechtigter nach § 2 Abs. 2 von der Beschaffung im Rahmen des Eigenanteils ausgenommen, trägt der Schutträger insoweit auch diese Aufgaben. Er regelt das Verfahren, das dem Eigenanteil des § 35 Sozialgesetzbuch I (Wahrung des Sozialgesetzmehrs) Rechnung tragen muß.
- 2.5 Nach einem Wechsel der Schule während des Schuljahres ist die erforderlichen Lernmittel mit den an der aufnehmenden Schule Schutler oder der Schüler mit den an der aufnehmenden Schule erforderlichen Lernmitteln auszustatten. Ein erneuter Eigenanteil entfällt.
- 2.6 Ausgeteilene Lernmittel sind Eigentum des Schutträgers; sie sind zu inventarisieren. Die Schülerinnen und Schüler sind auf ihre Verpflichtung zur pflegeleichen Behandlung und Rückgabe in gebrauchsfähigem Zustand ausdrücklich hinzuweisen. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verlust kann zu einer Verpflichtung zur Schadensersatz führen (§ 49 Abs. 2 ASchO - BASS 12 - 01 Nr. 2 § 3
- (1) Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung <sup>4)</sup> gebräuchlich Schutstufen, Schultypen und Schultypen fest, der den durchschrittsmäßigen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schutjahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entspricht.
2. die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind. Der Eigenanteil darf ein Drittel der Durchschrittsbeitrages nicht überschreiten.
- Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.
- (2) Die Überschreitung von Durchschrittsbeiträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semester) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamten der festgesetzten Durchschrittsbeiträge nicht überschritten wird.
- (3) Sind die Durchschrittsbeiträge ausgeschöpft, so können Bücher ausgeteilt werden.
- 3.1 Der Durchschrittsbeitrag ist ein durchschnittlicher Rechnungsbetrag, der einheitlich für die Klassen/Jahrgangsstufen einer Stufe festgesetzt ist. Er bestimmt die Aufwendungen, die zusätzlich zu dem vorhandenen Bestand einer Schule an wiederanzuschaffenden Lernmitteln in einem Schutjahr durchschnittlich erforderlich sind. Als Rechnungsbetrag begründet er für die einzelnen Schutler oder der einzelnen Schüler einer Klasse keinen Anspruch in der festgesetzten Höhe des Gesamtbetrages einer Stufe (Schutlerinnen und Schutler X Durchschrittsbeitrag) nicht überschreiten. Es ist auch möglich darüber hinaus einen Ausgleich innerhalb der Schule vorzunehmen. Die Schutlerin oder der Schutler stellt den stufen- bzw. schutlerstufen Ausgleich sicher.
- 3.2 Die bei der Beschaffung erzielten Vergünstigungen (z. B. Mengenrabatte durch Sammelbestellungen) fließen dem Kostenträger zu. Für berufsbildende Schulen sind Durchschrittsbeiträge und Eigenanteil auf die einzelnen Schutjahre eines Bildungsganges verteilt werden zu freiwilligen Leistungen in geringem Umfang können Erziehungsberechtigten nur gegeben werden, wenn dies zur Deckung eines unvorhergesehenen Bedarfs (z. B. Lekturhefte usw.) erforderlich ist.
- § 4 Durchführungsvorschriften
- (1) Der Kultusminister regelt das Genehmigungsverfahren, in dem geprüft wird, ob Lernmittel für den Gebrauch in Schulen geeignet sind.
- (2) Der Kultusminister bestimmt, welche Lernmittel nach Art, Fach und Klasse (Stufe, Kurs, Semester) allgemein erforderlich und für die Hand des Schutlers bestimmt sind.
- (3) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen sonstigen Verwaltungsvorschriften<sup>5)</sup>.
- § 5 Sonderregelung zur Entlastung der Kommunen<sup>6)</sup>
- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Haushalte wird die Höhe des Eigenanteils nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:
1. Der Eigenanteil darf abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes um bis zu 49 vom Hundert des Durchschrittsbeitrages nicht überschreiten.



1) Dies gilt nur, wenn dieser Eigenanteilsbetrag niedriger ist als der für die Sonderschulen festgesetzte Betrag. (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 LFG)

2) Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

Artikel 16 Schulrechtsänderungsgesetz 2003 bestimmt, dass der Schuländerungszeitpunkt zum 1. August 2003 aufzulöst wird, zu diesem Zeitpunkt wird die entsprechende Zeile in Nr. 1 gestrichen.

**§ 3**  
**Berufskolleg**  
 (1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- 1. Berufsschule
- 2. Berufskolleg
- 3. Berufskolleg
- 4. Berufskolleg
- 5. Berufskolleg
- 6. Berufskolleg
- 7. Berufskolleg
- 8. Berufskolleg
- 9. Berufskolleg
- 10. Berufskolleg
- 11. Berufskolleg
- 12. Berufskolleg
- 13. Berufskolleg
- 14. Berufskolleg
- 15. Berufskolleg
- 16. Berufskolleg
- 17. Berufskolleg
- 18. Berufskolleg
- 19. Berufskolleg
- 20. Berufskolleg
- 21. Berufskolleg
- 22. Berufskolleg
- 23. Berufskolleg
- 24. Berufskolleg
- 25. Berufskolleg
- 26. Berufskolleg
- 27. Berufskolleg
- 28. Berufskolleg
- 29. Berufskolleg
- 30. Berufskolleg
- 31. Berufskolleg
- 32. Berufskolleg
- 33. Berufskolleg
- 34. Berufskolleg
- 35. Berufskolleg
- 36. Berufskolleg
- 37. Berufskolleg
- 38. Berufskolleg
- 39. Berufskolleg
- 40. Berufskolleg
- 41. Berufskolleg
- 42. Berufskolleg
- 43. Berufskolleg
- 44. Berufskolleg
- 45. Berufskolleg
- 46. Berufskolleg
- 47. Berufskolleg
- 48. Berufskolleg
- 49. Berufskolleg
- 50. Berufskolleg

**§ 4**  
**Sonderschulen**  
 (1) Für die Sonderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- 1. Sonderschule für Lernbehinderte
- 2. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 3. Sonderschule für Gehörlose, Schule für Schwerhörige
- 4. Sonderschule für Sehbehinderte
- 5. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 6. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 7. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 8. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 9. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 10. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 11. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 12. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 13. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 14. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 15. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 16. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 17. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 18. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 19. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 20. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 21. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 22. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 23. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 24. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 25. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 26. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 27. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 28. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 29. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 30. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 31. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 32. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 33. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 34. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 35. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 36. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 37. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 38. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 39. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 40. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 41. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 42. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 43. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 44. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 45. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 46. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 47. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 48. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 49. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte
- 50. Sonderschule für körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte

**§ 5**  
**Weiterbildungskolleg**  
 Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- 1. Abendrealschule
- 2. Abendrealschule
- 3. Kolleg
- 4. Kolleg
- 5. Kolleg
- 6. Kolleg
- 7. Kolleg
- 8. Kolleg
- 9. Kolleg
- 10. Kolleg
- 11. Kolleg
- 12. Kolleg
- 13. Kolleg
- 14. Kolleg
- 15. Kolleg
- 16. Kolleg
- 17. Kolleg
- 18. Kolleg
- 19. Kolleg
- 20. Kolleg
- 21. Kolleg
- 22. Kolleg
- 23. Kolleg
- 24. Kolleg
- 25. Kolleg
- 26. Kolleg
- 27. Kolleg
- 28. Kolleg
- 29. Kolleg
- 30. Kolleg
- 31. Kolleg
- 32. Kolleg
- 33. Kolleg
- 34. Kolleg
- 35. Kolleg
- 36. Kolleg
- 37. Kolleg
- 38. Kolleg
- 39. Kolleg
- 40. Kolleg
- 41. Kolleg
- 42. Kolleg
- 43. Kolleg
- 44. Kolleg
- 45. Kolleg
- 46. Kolleg
- 47. Kolleg
- 48. Kolleg
- 49. Kolleg
- 50. Kolleg

**§ 6**  
**Abendrealschule**  
 (1) Für die Abendrealschulen werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- 1. Abendrealschule
- 2. Abendrealschule
- 3. Abendrealschule
- 4. Abendrealschule
- 5. Abendrealschule
- 6. Abendrealschule
- 7. Abendrealschule
- 8. Abendrealschule
- 9. Abendrealschule
- 10. Abendrealschule
- 11. Abendrealschule
- 12. Abendrealschule
- 13. Abendrealschule
- 14. Abendrealschule
- 15. Abendrealschule
- 16. Abendrealschule
- 17. Abendrealschule
- 18. Abendrealschule
- 19. Abendrealschule
- 20. Abendrealschule
- 21. Abendrealschule
- 22. Abendrealschule
- 23. Abendrealschule
- 24. Abendrealschule
- 25. Abendrealschule
- 26. Abendrealschule
- 27. Abendrealschule
- 28. Abendrealschule
- 29. Abendrealschule
- 30. Abendrealschule
- 31. Abendrealschule
- 32. Abendrealschule
- 33. Abendrealschule
- 34. Abendrealschule
- 35. Abendrealschule
- 36. Abendrealschule
- 37. Abendrealschule
- 38. Abendrealschule
- 39. Abendrealschule
- 40. Abendrealschule
- 41. Abendrealschule
- 42. Abendrealschule
- 43. Abendrealschule
- 44. Abendrealschule
- 45. Abendrealschule
- 46. Abendrealschule
- 47. Abendrealschule
- 48. Abendrealschule
- 49. Abendrealschule
- 50. Abendrealschule

**§ 7**  
**Inkretoren**  
 Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

**§ 8**  
**Sonderausbildung**  
 (1) Für die Sonderausbildung werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- 1. Sonderausbildung
- 2. Sonderausbildung
- 3. Sonderausbildung
- 4. Sonderausbildung
- 5. Sonderausbildung
- 6. Sonderausbildung
- 7. Sonderausbildung
- 8. Sonderausbildung
- 9. Sonderausbildung
- 10. Sonderausbildung
- 11. Sonderausbildung
- 12. Sonderausbildung
- 13. Sonderausbildung
- 14. Sonderausbildung
- 15. Sonderausbildung
- 16. Sonderausbildung
- 17. Sonderausbildung
- 18. Sonderausbildung
- 19. Sonderausbildung
- 20. Sonderausbildung
- 21. Sonderausbildung
- 22. Sonderausbildung
- 23. Sonderausbildung
- 24. Sonderausbildung
- 25. Sonderausbildung
- 26. Sonderausbildung
- 27. Sonderausbildung
- 28. Sonderausbildung
- 29. Sonderausbildung
- 30. Sonderausbildung
- 31. Sonderausbildung
- 32. Sonderausbildung
- 33. Sonderausbildung
- 34. Sonderausbildung
- 35. Sonderausbildung
- 36. Sonderausbildung
- 37. Sonderausbildung
- 38. Sonderausbildung
- 39. Sonderausbildung
- 40. Sonderausbildung
- 41. Sonderausbildung
- 42. Sonderausbildung
- 43. Sonderausbildung
- 44. Sonderausbildung
- 45. Sonderausbildung
- 46. Sonderausbildung
- 47. Sonderausbildung
- 48. Sonderausbildung
- 49. Sonderausbildung
- 50. Sonderausbildung

**§ 9**  
**Sonderausbildung**  
 (1) Für die Sonderausbildung werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- 1. Sonderausbildung
- 2. Sonderausbildung
- 3. Sonderausbildung
- 4. Sonderausbildung
- 5. Sonderausbildung
- 6. Sonderausbildung
- 7. Sonderausbildung
- 8. Sonderausbildung
- 9. Sonderausbildung
- 10. Sonderausbildung
- 11. Sonderausbildung
- 12. Sonderausbildung
- 13. Sonderausbildung
- 14. Sonderausbildung
- 15. Sonderausbildung
- 16. Sonderausbildung
- 17. Sonderausbildung
- 18. Sonderausbildung
- 19. Sonderausbildung
- 20. Sonderausbildung
- 21. Sonderausbildung
- 22. Sonderausbildung
- 23. Sonderausbildung
- 24. Sonderausbildung
- 25. Sonderausbildung
- 26. Sonderausbildung
- 27. Sonderausbildung
- 28. Sonderausbildung
- 29. Sonderausbildung
- 30. Sonderausbildung
- 31. Sonderausbildung
- 32. Sonderausbildung
- 33. Sonderausbildung
- 34. Sonderausbildung
- 35. Sonderausbildung
- 36. Sonderausbildung
- 37. Sonderausbildung
- 38. Sonderausbildung
- 39. Sonderausbildung
- 40. Sonderausbildung
- 41. Sonderausbildung
- 42. Sonderausbildung
- 43. Sonderausbildung
- 44. Sonderausbildung
- 45. Sonderausbildung
- 46. Sonderausbildung
- 47. Sonderausbildung
- 48. Sonderausbildung
- 49. Sonderausbildung
- 50. Sonderausbildung

**§ 1**  
**Durchschnittsbeträge, Eigenanteile**  
 (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge bestimmen unter Einschluss des Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler die durchschnittlichen Aufwendungen je Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.

(2) Der Eigenanteil bemisst sich nach der Sondereinrichtung des Bildungsganges bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.

(3) Für Berufskollegs sind die Durchschnittsbeträge auf den gesamten Bildungsgang bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.

(4) Für Sonderschulen bestimmt sich der Eigenanteil nach dem Eigenanteilsbetrag für die entsprechenden allgemeinen Schulen.

(5) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

**§ 2**  
**Allgemeinbildende Schulen**  
 Für die allgemeinbildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- 1. Primarstufe
- 2. Sekundarstufe I
- 3. Sekundarstufe II
- 4. Gymnasium, Gesamtschule
- 5. Gymnastische Oberstufe
- 6. Gymnastische Oberstufe
- 7. Gymnastische Oberstufe
- 8. Gymnastische Oberstufe
- 9. Gymnastische Oberstufe
- 10. Gymnastische Oberstufe
- 11. Gymnastische Oberstufe
- 12. Gymnastische Oberstufe
- 13. Gymnastische Oberstufe
- 14. Gymnastische Oberstufe
- 15. Gymnastische Oberstufe
- 16. Gymnastische Oberstufe
- 17. Gymnastische Oberstufe
- 18. Gymnastische Oberstufe
- 19. Gymnastische Oberstufe
- 20. Gymnastische Oberstufe
- 21. Gymnastische Oberstufe
- 22. Gymnastische Oberstufe
- 23. Gymnastische Oberstufe
- 24. Gymnastische Oberstufe
- 25. Gymnastische Oberstufe
- 26. Gymnastische Oberstufe
- 27. Gymnastische Oberstufe
- 28. Gymnastische Oberstufe
- 29. Gymnastische Oberstufe
- 30. Gymnastische Oberstufe
- 31. Gymnastische Oberstufe
- 32. Gymnastische Oberstufe
- 33. Gymnastische Oberstufe
- 34. Gymnastische Oberstufe
- 35. Gymnastische Oberstufe
- 36. Gymnastische Oberstufe
- 37. Gymnastische Oberstufe
- 38. Gymnastische Oberstufe
- 39. Gymnastische Oberstufe
- 40. Gymnastische Oberstufe
- 41. Gymnastische Oberstufe
- 42. Gymnastische Oberstufe
- 43. Gymnastische Oberstufe
- 44. Gymnastische Oberstufe
- 45. Gymnastische Oberstufe
- 46. Gymnastische Oberstufe
- 47. Gymnastische Oberstufe
- 48. Gymnastische Oberstufe
- 49. Gymnastische Oberstufe
- 50. Gymnastische Oberstufe

**§ 3**  
**Lernmittelfreiheitsgesetz**  
 (1) Die in diesem Gesetz vom 2. Juli 2003 (SGV, NRW, 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 567), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 732), - insoweit im Einklang mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - und aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulmittleistungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV, NRW, S. 448), wird verordnet:

**§ 4**  
**Lernmittelfreiheitsgesetz**  
 (1) Die in diesem Gesetz vom 2. Juli 2003 (SGV, NRW, 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 567), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 732), - insoweit im Einklang mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - und aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulmittleistungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV, NRW, S. 448), wird verordnet:

**§ 5**  
**Lernmittelfreiheitsgesetz**  
 (1) Die in diesem Gesetz vom 2. Juli 2003 (SGV, NRW, 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 567), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 732), - insoweit im Einklang mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - und aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulmittleistungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV, NRW, S. 448), wird verordnet:

**§ 6**  
**Lernmittelfreiheitsgesetz**  
 (1) Die in diesem Gesetz vom 2. Juli 2003 (SGV, NRW, 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 567), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 732), - insoweit im Einklang mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - und aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulmittleistungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV, NRW, S. 448), wird verordnet:

**§ 7**  
**Lernmittelfreiheitsgesetz**  
 (1) Die in diesem Gesetz vom 2. Juli 2003 (SGV, NRW, 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 567), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 732), - insoweit im Einklang mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - und aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulmittleistungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV, NRW, S. 448), wird verordnet:

**§ 8**  
**Lernmittelfreiheitsgesetz**  
 (1) Die in diesem Gesetz vom 2. Juli 2003 (SGV, NRW, 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 567), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 732), - insoweit im Einklang mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - und aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulmittleistungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV, NRW, S. 448), wird verordnet:

**§ 9**  
**Lernmittelfreiheitsgesetz**  
 (1) Die in diesem Gesetz vom 2. Juli 2003 (SGV, NRW, 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 567), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 732), - insoweit im Einklang mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - und aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulmittleistungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV, NRW, S. 448), wird verordnet:

**§ 10**  
**Lernmittelfreiheitsgesetz**  
 (1) Die in diesem Gesetz vom 2. Juli 2003 (SGV, NRW, 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 567), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV, NRW, S. 732), - insoweit im Einklang mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - und aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulmittleistungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV, NRW, S. 448), wird verordnet:

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet  
 → BASS 1 - 7/1: Lernmittelfreiheitsgesetz und Verwaltungsvorschriften  
 → BASS 11 - 04 Nr. 1: Erstattung von Lernmittelkosten an Pendlern und Pendler (in andere Bundesländer)

16 - 01

16 - 0

Lernmittel